

§ 20b HBauO

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Stand 22.02.2013

Wie ist mit Bauprodukten und Bauarten zu verfahren, die von den betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (abP) abweichen oder deren Geltungsdauer abgelaufen ist?

Gibt es für nicht geregelte Bauprodukte oder Bauarten keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) bzw. kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP), so ist für die Verwendung dieser Bauprodukte oder Bauarten gemäß der §§ 20, 21 der HBauO eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich. Gleiches gilt, wenn wesentliche Abweichungen von der Zulassung oder dem Prüfzeugnis bestehen.

Besteht ggf. eine nur geringfügige Abweichung, liegt trotz einer wesentlichen Abweichung eine Gleichwertigkeit gemäß § 3 (Abs. 3) Satz 3 HBauO vor, oder hat das Bauprodukt für die Schutzziele gemäß § 3 (Abs. 1) der HBauO nur eine untergeordnete Bedeutung, ist keine Zustimmung im Einzelfall erforderlich. Die Entscheidung darüber trifft ABH 3.

Der Bauherr ist aufzufordern, einen Antrag auf „Zustimmung im Einzelfall“ zu stellen. Der Antrag auf ZiE ist formlos, gerne auch in elektronischer Form, bei ABH 3 zu stellen. Die Abweichungen von dem abP müssen dargestellt werden. Es empfiehlt sich eine rechtzeitige Rücksprache mit der zuständigen Fachdienststelle der BSU (ABH 3 bzw. IB5) bezüglich erforderlicher Nachweise.